

7/SN-254/ME



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

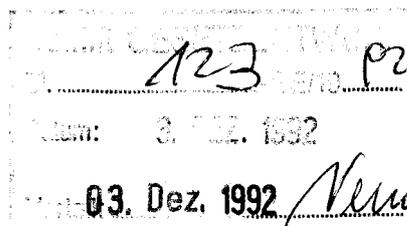
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes
über Sicherheit und Gesund-
heitsschutz bei der Arbeit
(Arbeitsschutzgesetz -
ASCHG)

Wien, am 1. Dezember 1992
Bucek/Gai
Klappe 899 94
019/1138/92

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien



Vermittlung
St. Kayer

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 21. September 1992, Zahl 61.005/5-3/92, vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ASCHG) gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

(Dkfm.Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes
über Sicherheit und Gesund-
heitsschutz bei der Arbeit
(Arbeitsschutzgesetz -
ASCHG)

Wien, am 1. Dezember 1992
Bucek/Gai
Klappe 899 94
019/1138/92

An das
Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem mit Note vom 21. September 1992, Zl. 61.005/5-3/92, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz-ASCHG), darf mitgeteilt werden, daß der im Zeichen einer Umsetzung der einschlägigen EG-Richtlinien auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen Arbeitnehmerschutzes stehende Gesetzesentwurf grundsätzlich begrüßt und der im Entwurf erwähnten Alternative vorgezogen wird, da das vorgelegte umfassende Gesetzeswerk umfangreiche Übergangs- und Durchführungsbestimmungen vorsieht und somit schneller zum Ziel führt, als die Novellierung aller auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzes vorhandenen Vorschriften.

Der mögliche Kritikpunkt, daß zu vielen wichtigen Punkten erst entsprechende Durchführungsverordnungen erlassen werden müssen und damit die Wirkung des Gesetzes lange auf sich warten lassen wird, kann durch die Bestimmung des § 115 Abs. 2 des Entwurfes beseitigt werden, die ein Erlassen von Verordnungen auch bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes vorsieht; Gesetz und Durch-

führungsverordnung gelten dann ab dem in § 115 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes werden jedoch aus der Sicht des Österreichischen Städtebundes folgende Einwendungen als notwendig erachtet:

Zu § 20 Abs. 6 und § 31 Abs. 1 Ziff. 1:

Die Formulierung, daß Betriebsgebäude "gegebenenfalls" behindertengerecht zu gestalten seien, erscheint zu unbestimmt. Es ist zu fordern, daß überall dort, wo auf Grund der Tätigkeiten der Einsatz von behinderten Menschen möglich ist, eine entsprechende Gestaltung der Betriebsgebäude vorgenommen werden muß.

Auch die in diesem Zusammenhang im § 31 Abs. 1 Ziff. 1 des Entwurfes festgeschriebene Verordnungsermächtigung stellt offensichtlich lediglich auf die Art und Weise, nicht aber auf die näheren Bedingungen der behindertengerechten Gestaltung ab.

Zu § 50 Abs. 1 im Zusammenhalt mit § 49 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sowie § 48 Abs. 1 Ziff. 1:

Gemäß § 49 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfes besteht bei Tätigkeiten, die eine Berufskrankheit verursachen können (vgl. hierzu § 48 Abs. 1 Ziff. 1 des Entwurfes), eine Untersuchungspflicht.

In der Liste der Berufskrankheiten ist durch Lärm verursachte Taubheit oder an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit angeführt.

Dies scheint im Widerspruch zu § 50 Abs. 1 zu stehen, wonach Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die eine Tätigkeit ausüben, oder ausüben sollen, bei der ihre persönliche Lärmexposition voraussichtlich einen Beurteilungspegel von 85 dB übersteigt, das Recht haben, sich vor Aufnahme dieser Tätigkeit sowie in regel-

mäßigen Zeitabständen einer arbeitsmedizinischen Untersuchung der Hörfähigkeit zu unterziehen.

Bekanntlich kann Lärm in Abhängigkeit von der Größe des Schalldruckpegels > 85 dB (A) und der Dauer der Exposition zu einem berufsbedingten Lärmschaden führen; insbesondere der Eignungsuntersuchung kommt deshalb eine große prophylaktische Bedeutung zu.

Den diesbezüglichen Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen kann nicht zugestimmt werden, eine freiwillige Untersuchungsmöglichkeit erscheint nicht ausreichend.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär